

# Bekanntmachung

der Gemeinde Rattenkirchen

über die

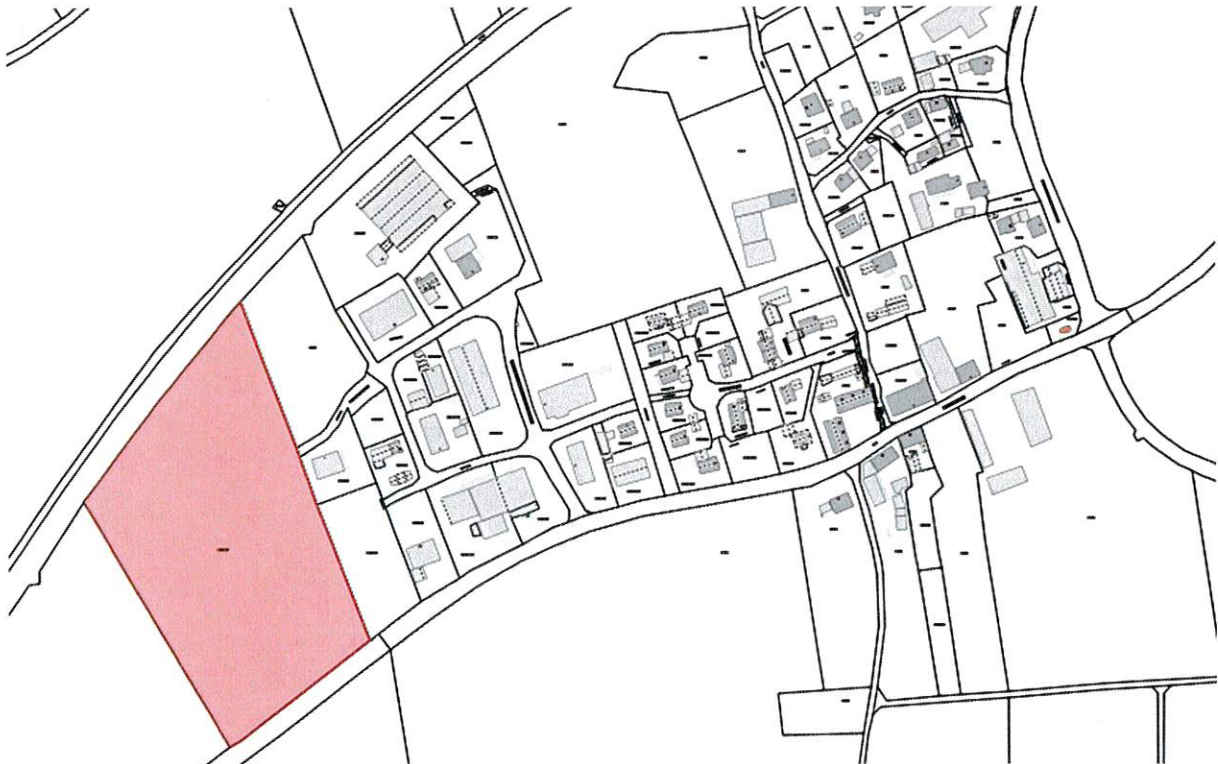
## Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „GE Haun West Teil II“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „GE Haun West Teil II“ der Gemeinde Rattenkirchen wurde in der Sitzung vom 18.12.2024 im Gemeinderat Rattenkirchen beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 ist im Regelverfahren durchzuführen.

Der Gemeinderat Rattenkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2024 außerdem die öffentliche Auslegung des ersten Entwurfs des Bebauungsplanes, inkl. deren Anlagen, jeweils in der Fassung vom 18.12.2024 beschlossen. Zunächst findet die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach **§ 3 Abs. 1 BauGB**, sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach **§ 4 Abs. 1 BauGB** statt.

### Geltungsbereich und Lageplan zur 1. Änderung

(rot gekennzeichnet und mit schwarzer Punkt-Strichlinie umrandet)



Der erste Entwurf des Bebauungsplanes, inkl. der Begründung und Umweltbericht, werden jeweils in der Fassung vom 18.12.2024, in der Zeit vom:

**24. Januar 2025 bis einschl. 26. Februar 2025**

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, Schulstr. 5, 84431 Heldenstein während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo., Di., Do. u. Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie ergänzend Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

# Bekanntmachung

der Gemeinde Rattenkirchen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und seiner Begründung

Die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter <https://www.rattenkirchen.de/leben-wohnen/planen-bauen/bauleitplaene-satzungen/> einsehbar.

Wir bitten Sie um schriftliche Äußerung, auch im Hinblick auf die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen sowie dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB. Ihre Stellungnahmen können per E-Mail unter [poststelle@rattenkirchen.de](mailto:poststelle@rattenkirchen.de) oder in Papierform und zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

## Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Rattenkirchen, 24.01.25

*R. Grellmeier*

Rainer Grellmeier  
Erster Bürgermeister



angehängen am: 24.01.25 .....

abzunehmen am: 27.02.25 .....

abgenommen am: .....